

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 28

24. Juni 2018

Nummer 20

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal

Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal 125
Satzung über die Gewährung von Honoraren im Rahmen der Kreisausbildung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Stendal . . . 125

2. Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung über die Auflegung der Schöffenliste der Hansestadt Havelberg 126

Landkreis Stendal

Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage der §§ 5; 8; 35 und 45 Abs.2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), dem Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (GVBl LSA S. 339) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Juni 2005 (GVBl LSA S. 320) und dem Runderlass zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - RdErl. des MI vom 16.06.2014-31.21-10041 (MBl. LSA 2014, S. 264) hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 31.05.2018 folgende Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal beschlossen:

§ 1 Funktionsträger

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises im Brand- und Katastrophenschutz haben durch den Landkreis Stendal berufene Funktionsträger, einen Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung:

Führungskräfte Freiwilliger Feuerwehren

1. Kreisbrandmeister
2. Abschnittsleiter
3. Kreis-Jugendfeuerwehrwart
4. Stellvertreter Kreis-Jugendfeuerwehrwart

Führungskräfte der Fachdienste im Brand- und Katastrophenschutz

5. Leiter der Fachdienste
6. Stellvertreter Leiter der Fachdienste
7. Zugführer der Fachdienste

(2) Den unter Abs. 1 genannten Funktionsträgern wird folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

1. Kreisbrandmeister	420,00 EUR
2. Abschnittsleiter	250,00 EUR
3. Kreis-Jugendfeuerwehrwart	180,00 EUR
4. Stellvertreter Kreis-Jugendfeuerwehrwart	100,00 EUR
5. Leiter Fachdienst	60,00 EUR
6. Stellvertreter Leiter Fachdienst	48,00 EUR
7. Zugführer	36,00 EUR

(3) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und abweichend vom RdErl. des MI vom 16. Juni 2014 – 31.21-10041 nachträglich gezahlt.

(4) Bei nicht ordnungsgemäßer Ausübung der Dienstpflichten, gemäß der jeweiligen Dienstweisung, kann durch den Dienstvorgesetzten, die teilweise oder vollständige Streichung der Aufwandsentschädigung angewiesen werden.

§ 2 Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.
- (2) Im Fall der Verhinderung einer der in § 1 Abs. 1 genannten Personen wird für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen dem Stellvertreter, ab diesem Zeitpunkt, eine Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt.
- (3) Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung, beträgt die Entschädigung als Vertreter nur 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Die Summe beider Entschädigungen darf die Höhe der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden nicht übersteigen.

§ 3

Abgeltung von Auslagen und Anspruch auf Verdienstaussfall

- (1) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Die notwendigen Auslagen werden frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen. Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Insbesondere Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 16,00 EUR ersetzt. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag.

§ 4

Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach dem in Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung der Vergütung wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.

§ 5

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung bzw. Reisekosten liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers.

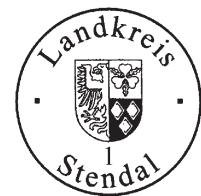
§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal vom 18.12.2014 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 12. Juni 2018

Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal

Satzung über die Gewährung von Honoraren im Rahmen der Kreisausbildung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs.2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) in Verbindung mit der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren (AusbVO-FF) vom 29. Februar 2000 (GVBl. LSA S. 140) zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren vom 4. November 2014 (GVBl.LSA S. 452) hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 31.05.2018 folgende Satzung über die Gewährung von Honoraren im Rahmen der Kreisausbildung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Stendal beschlossen:

§ 1 Einführung

- (1) Der Landkreis Stendal führt die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch. Die Aus- und Fortbildung ist für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises Stendal kostenfrei.
- (2) Darüber hinaus können Personen/Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen sowie sonstige Dritte in die Aus- und Fortbildung einbezogen werden. Für diese Leistungen können Gebühren gemäß der geltenden Gebührensatzung „Gebührensatzung Brandschutz/Hilfeleistung“ erhoben werden.

§ 2 Angebot und Dauer der Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Aus- und Fortbildungslehrgänge werden nach Maßgabe der Feuerwehrdienstvorschrift - FwDV 2 bzw. anerkannter Vorschriften mit mindestens nachstehender Ausbildungsdauer durchgeführt:
 - a) Lehrgang „Truppführer“ 35 Ausbildungsstunden
 - b) Lehrgang „Maschinisten“ 35 Ausbildungsstunden
 - c) Lehrgang „Sprechfunker“ 16 Ausbildungsstunden
 - d) Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ 25 Ausbildungsstunden
 - e) Lehrgang „Motorkettensägenführer“ 25 Ausbildungsstunden
 - f) Lehrgang „Technische Hilfeleistung“ 35 Ausbildungsstunden
 - g) Lehrgang „Technische Hilfeleistung Bahn“ 12 Ausbildungsstunden
 - h) Aus- und Fortbildung der Einheiten bzw. Fachdienste Brand- und Katastrophenschutz nach Plan
 - i) Seminare (Unfallverhütung, Sprechfunk usw.) 8 Ausbildungsstunden
- (2) Eine Ausbildungsstunde (Unterrichtseinheit) umfasst 45 Minuten.

§ 3 Kreisausbilder und Ausbilder

- (1) Kreisausbilder werden durch den Landkreis Stendal ernannt und haben die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen gemäß der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren i. d. a. F. des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllen.
- (2) Zur Unterstützung der Aus- und Fortbildung können Ausbilder hinzugezogen werden. Ausbilder sollten mindestens eine Gruppenführerausbildung haben oder über eine fachliche Ausbildung verfügen, die der Zielstellung der Aus- und Fortbildungsmaßnahme entspricht.

§ 4 Lehrgangsorganisation

- (1) Die Aus- und Fortbildung wird auf der Grundlage eines jährlichen Ausbildungsplanes des Landkreises Stendal durchgeführt, der sich am Bedarf orientiert.
- (2) An einem Lehrgang sollen nicht mehr als 20 Teilnehmer teilnehmen. Lehrgänge zur Ausbildung von Atemschutzgeräteträger und Motorkettensägenführer sind auf 15 Teilnehmer zu begrenzen.
- (3) Für die Organisation, Durchführung und Auswertung eines Lehrganges ist ein Kreisausbilder als Lehrgangsdienstvorschrift - FwDV 2 handelt.
- (4) Der Lehrgangsdienstvorschrift kann zu einer Unterstützung Ausbilder für die praktische Ausbildung hinzuziehen.
Ab 8 Teilnehmer kann ein zusätzlicher Ausbilder bzw. ab 16 Teilnehmer ein zweiter Ausbilder hinzugezogen werden.
- (5) Über notwendig begründete Abweichungen in der Lehrgangsorganisation entscheidet der Kreisausbildungsleiter.

§ 5 Abschlussprüfung und Ausbildungsnachweis

- (1) Alle Lehrgänge nach § 2 Abs. 1 Nr. a - g dieser Satzung enden mit einer Prüfung / Erfolgskontrolle nach der Feuerwehrdienstvorschrift - FwDV 2.
- (2) Zur Prüfung / Erfolgskontrolle kann nur zugelassen werden, wer die vorgeschriebenen Ausbildungsstunden gemäß § 2 Abs. 1 Nr. a - g dieser Satzung absolviert hat.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung als Ausbildungsnachweis vom Landkreis Stendal in Form einer Urkunde, die vom Kreisausbildungsleiter gezeichnet und gesiegelt ist.

§ 6 Reisekostenvergütung

- (1) Kreisausbildern bzw. Ausbildern wird Reisekostenvergütung nach dem in Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt.
- (2) Reisekosten werden nicht berücksichtigt, wenn der Wohnort gleichzeitig Ausbildungsort ist.

§ 7 Honorar

- (1) Kreisausbilder erhalten ein Honorar von 12,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde. Das gilt auch für eingesetzte Fachberater und Dozenten soweit keine andere Vereinbarung mit dem Landkreis Stendal besteht.
- (2) Ausbilder die in der Kreisausbildung eingesetzt werden, erhalten ein Honorar von 8,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde.
- (3) Für sonstige Ausbildungen und Seminare kann die Honorarfestsetzung auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Landkreis Stendal erfolgen.
- (4) Die Abrechnungen der Ausbildungsstunden einschließlich der Reisekosten sind bis spätestens zum Ende des folgenden Monats der Ausbildung durch den Lehrgangsdienstvorschrift beim

Landkreis Stendal einzureichen. Eine Übersicht zu den geleisteten Ausbildungsstunden ist beizufügen.

§ 8 Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Honorare bzw. Reisekosten liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Honoraren im Rahmen der Kreisausbildung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Stendal 24.05.2005 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 12. Juni 2018

Carsten Wulfänger
Landrat



Hansestadt Havelberg

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Hansestadt Havelberg hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 gemäß § 45 Abs. 2 Punkt 21 KVG LSA i. V. m. § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die Vorschlagslisten der Haupt- und Hilfsschöffen für das Amtsgericht Stendal und die Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 beschlossen. Die Vorschlagslisten liegen in der Zeit vom 25.06. - 02.07.2018 zu den Sprechzeiten des Rathauses der Hansestadt Havelberg, Zi. 205, Markt 1 zu jedermanns Einsicht aus. Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 nicht aufgenommen werden sollten.

Hansestadt Havelberg, 24.06.2018

Poloski
Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31